
S a t z u n g**der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für die Grenzen der Ortslage
Scherpemich
vom 5.12.1997**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. 2 des Maßnahmen-Gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 5.12.1996 folgende Satzung zur Festlegung der Grenzen der Ortslage Scherpemich beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Anlage (Karte) im Maßstab 1:1000, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Auf den einbezogenen Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sind ausschließlich Vorhaben zulässig, die Wohnzwecken dienen.

§ 3

Für die entsprechend § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Außenbereichsgrundstücke - als solche im Abgrenzungsplan gekennzeichnet - werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Je 200 m² einer jeden Baugrundstücksfläche innerhalb des Satzungsbereiches ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum (vgl. beigefügte Pflanzenliste) zu pflanzen und zu unterhalten (Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB).
2. Mindestens 15 % einer jeden Baugrundstücksfläche innerhalb des Satzungsbereiches ist mit Gehölzen (vgl. beigefügte Pflanzenliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

In diesem Grundstücksbereich bereits vorhandene Gehölze werden angerechnet.

3. Grundstückszufahrten und Stellplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Art befestigt werden (z. B. breitfugiges Pflaster/Schotterrasen/Rasenkammersteine/Rasengittersteine und dgl.).

4. Auf den Baugrundstücken zur freien Landschaft hin ist eine freiwachsende Hecke - 3-reihig - (vgl. beigefügte Pflanzliste) herzustellen und zu unterhalten.
Der Pflanzabstand darf in der Reihe höchstens 1,50 m betragen.

Die Heckenpflanzung ist spätestens zur nächsten Vegetationsperiode durchzuführen, die auf die Benutzung der baulichen Anlage folgt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

